

PIF
(SESSION 3)

**Stellungnahme der Österreichischen Vereinigung
für Europäisches Strafrecht
(Beitrag ihres Präsidenten Dr. Friedrich Hauptmann
anlässlich der öffentlichen Anhörung
über das Grünbuch zum strafrechtlichen
Schutz der finanziellen Interessen der
Europäischen Gemeinschaften und zur
Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft
am 16. und 17. September 2002 in Brüssel)**

Zum Anfang meiner Ausführungen möchte ich betonen, dass ich hier die Stellungnahme der Österreichischen Vereinigung für Europäisches Strafrecht als deren Präsident zusammenfasse. Warum es dieser Klarstellung bedarf? Deshalb, weil ich im Hauptberuf der Generalprokurator der Republik Österreich bin. Meine folgenden Ausführungen sollten also trotz dieser beruflichen Stellung nicht als offizielle Stellungnahme der österreichischen Strafjustiz oder der österreichischen Staatsanwaltschaften missverstanden werden. Es sind vielmehr die Ergebnisse eines Work-Shops, der von unserer Vereinigung am 3. und 4. Mai 2002 in Wien durchgeführt wurde. Die Teilnehmer kamen aus verschiedenartigsten juristischen Kreisen: Unter ihnen waren Universitätslehrer, Praktiker der Strafjustiz und der Rechtsan-

waltschaft sowie mit der Vorbereitung von Strafgesetzentwürfen befasste Legisten des Bundesministeriums für Justiz. Trotz dieser Verschiedenartigkeit konnten die Teilnehmer im Wesentlichen übereinstimmende Standpunkte erarbeiten.

Ihre Auffassung könnte charakterisiert werden als grundsätzlich positive Einstellung zum Aufbau justizförmiger gesamteuropäischer Organisationsstrukturen im Bereich des Strafrechts bei gleichzeitigem starken Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer Konzentration auf dieses Ziel bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Zu den Positiva:

Rein administrative (Polizei-)Strukturen entsprechen wohl kaum den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit auf der Gemeinschaftsebene. Soweit solche Strukturen vorhanden oder in Planung sind, ist ihre justizförmige Kontrolle – ebenfalls durch ein Gemeinschaftsorgan – auf längere Sicht unumgänglich. Gleiches gilt insbesondere für die justizförmige Erledigung von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Gemeinschaftsorgane, also von Interna. Der darüber hinausgehende Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften bedarf gewiss auch dringend einer Verstärkung; in diesem Zusammenhang kommt allerdings der Prävention größere Bedeutung zu als der Repression. Bei letzterer, also bei der Strafverfolgung, bestehen erhebliche Bedenken gegen einen Versuch, zum gegenwärtigen Zeitpunkt kriminelle Eingriffe zum Nachteil der finanziellen Unionsinteressen aus ihrem Zusammenhang mit anderen Formen der grenz-

überschreitenden Wirtschaftskriminalität zu lösen. Noch immer unterscheiden sich nämlich die in den verschiedenen Ländern Europas gewachsenen Strafrechtssysteme zwar nicht wesentlich in ihrer Zielsetzung, sehr deutlich aber in der Ausgestaltung des materiellen Strafrechts, des Strafverfahrens und der Organisationsstruktur. Tritt in einem Teilbereich des Strafrechts ein weiteres supranationales Strafrechtssystem und eine weitere Verfolgungsbehörde zu den nationalen hinzu, dann erhöht sich noch die Gefahr der materiellen und formellen Unterschiedlichkeit der Erledigung von im Wesentlichen gleichartigen Wirtschaftsdelikten. Vorrang sollte wohl dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der Kompatibilität und der Kooperationsfähigkeit der nationalen Systeme zukommen. Beachtliche Fortschritte sind in diesem Zusammenhang schon erzielt. Das gilt insbesondere für die Kooperationsstelle Eurojust, deren erste Erfolge und Erfahrungen wohl abgewartet werden könnten.

Auf die trotz dieser Vorbehalte von uns erarbeiteten Standpunkte zu Einzelfragen kann ich wegen Zeitknappheit wohl nur zum Teil eingehen:

Will man keine verbindliche unionsweite Neuordnung des gesamten Strafprozessrechtes schaffen, dann wird man dem Europäischen Staatsanwalt gegenüber den nationalen Behörden jene Stellung einräumen müssen, die dem nationalen Staatsanwalt nach innerstaatlichem Recht zukommt. Der Europäische Abgeordnete Staatsanwalt sollte dabei aber nur ein Mandat, nämlich das europäische ausüben können. Interessens- und Loyalitätskonflikte können wohl nur bei

Unvereinbarkeit der europäischen und der nationalen Ämter ausgeschlossen werden. Auch in dienst- und disziplinarrechtlicher Hinsicht sollte der Abgeordnete Staatsanwalt nicht Diener zweier Herrn, sondern ausschließlich einer europäischen Behörde verantwortlich sein. Die Ämtertrennung ist sicher mit höheren Kosten verbunden. Gleiches gilt aber auch für die Einführung des Legalitätsprinzips, welche allein die möglichst einheitliche Erledigung der Straffälle gewährleisten kann, zugleich allerdings eine Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft und damit einen höheren Personalbedarf bewirkt. Mit Kostenfolgen verbunden ist letztlich auch die gebotene Wahrung der Verteidigungsinteressen dadurch, dass dem mit der Gerichtsstandsauswahl des Europäischen Staatsanwaltes nicht einverstandenen Beschuldigten die Berechtigung eingeräumt wird, eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in dieser Frage zu beantragen (Delegierungsantrag).

Kostenargumente sollten jedoch nicht entscheidend sein, wenn es einerseits um den verbesserten und vereinheitlichten strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, andererseits aber auch um die Wahrung der Grundrechte geht. Eine wirksame und faire Rechtsdurchsetzung hat eben ihren Preis; zu seiner Bezahlung sollte Europa bereit sein.